

# RS Vwgh 1989/6/27 89/14/0113

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

BAO §276 Abs1;

BAO §299 Abs2;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

VwGG §42 Abs1;

## Rechtssatz

Beschwerdevorbringen, das nur weitere Gesichtspunkte anführt, die in der gemäß§ 299 Abs 2 BAO aufgehobenen Berufungsvorentscheidung zu Unrecht unberücksichtigt geblieben sind (hier: die Frage der Uneinbringlichkeit der Abgabenschuld sowie der Ermessensübung im Hinblick auf behauptete

Einbringungsfehler des Finanzamtes bei einem Haftungsbescheid gemäß§ 9 BAO, § 80 BAO) zeigt keine Rechtswidrigkeit des aufsichtsbehördlichen Bescheides auf.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140113.X04

## Im RIS seit

27.06.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)